

Prospekt

Schoellerbank Global Health Opportunities

Stand 06/2025

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	3
Schoellerbank Global Health Opportunities	3
Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an US-amerikanische Staatsbürger	3
FATCA	4
Abschnitt I	5
Angaben über die Verwaltungsgesellschaft	5
Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds	5
Angaben über Vorstand, Aufsichtsrat und Grundkapital	5
Vergütungspolitik	5
Delegation von Tätigkeiten	6
Abschnitt II	7
Informationen über den Fonds	7
Zeitpunkt der Gründung des Fonds	7
Steuervorschriften	7
Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung	10
Wirtschaftsprüfer	10
Angaben der Art und der Hauptmerkmale der Anteile	10
Beendigung der Verwaltung	11
Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notieren oder gehandelt werden	12
Modalitäten und Bedingungen der Ausgabe und Verkauf von Anteilen	12
Modalitäten der Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen	13
Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise	13
Regeln für die Vermögensbewertung	14
Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwaltung der Erträge	14
Beschreibung der Anlageziele	15
Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	16
Risikoprofil des Fonds	21
Kosten	25
Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater	27
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	27
Weitere Anlageinformationen	28
Wirtschaftliche Informationen	30
Abschnitt III	31
Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle	31
Verwahrstellenfunktionen, Listen der Beauftragten/Unterbeauftragten, Interessenkonflikte	31
Liste der Unterverwahrstellen	32
Übermittlung von aktuellen Angaben	32
Abschnitt IV (Anhang)	33
Angaben über den Vorstand	33
Aufsichtsrat	33
Aktionäre	33
Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds	33
Steuerlicher Vertreter in Österreich	34
Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)	34
Interessenkonflikte	34
Nachhaltigkeitsbezogene Informationen	42
Änderungsprotokoll	59
Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll	59

Prospekt

für Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

Schoellerbank Invest AG („VWG“)

Sterneckstraße 5

A-5020 Salzburg

Telefon: (0662) 885511 Durchwahl 2650/Sekretariat

Telefax: (0662) 885511-2659

Firmenbuchnummer: 85246m

Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Schoellerbank Global Health Opportunities

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG.

- ISIN/Ausschüttungsanteilscheine: AT0000A3K8Z9
- ISIN/Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A3K906
- ISIN/Vollthesaurierungsanteilscheine: AT0000A3K914

Dieser Prospekt wurde im 06/2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit dem Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 auf der Website <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp> abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden.

Allfällige Beschwerden oder Anfragen sind an obige Adresse oder per Email an invest@schoellerbank.at zu richten. Diese werden innerhalb von fünf Werktagen bearbeitet. Weitere Informationen sind unter <https://schoellerbank.at/invest/> erhältlich.

Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an US-amerikanische Staatsbürger

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der VWG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die VWG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die VWG bzw. das Sondervermögen geprüft und genehmigt. Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der VWG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der VWG unverzüglich anzuzeigen.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: **HEI9V8.99999.SL.040**

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA konform.

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Schoellerbank Invest AG mit Sitz in Salzburg.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.

Die Schoellerbank Invest AG (bis 13. März 2003: SKWB Schoellerbank Invest AG) ist durch Umgründung der am 14. Jänner 1994 gegründeten SKWB-INVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hervorgegangen. Die Schoellerbank Invest AG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat seit März 1999 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und ist beim Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer 85246m eingetragen.

Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie im Anhang des Prospektes.

Angaben über Vorstand, Aufsichtsrat und Grundkapital

3. Angaben über den Vorstand, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Grundkapital

Die Informationen finden Sie im Anhang des Prospektes.

Vergütungspolitik

4. Vergütungspolitik

Die Schoellerbank Invest AG strebt ein langfristig erfolgreiches Fondsgeschäft und einen nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft an. Bei der Verwaltung der Fonds wird ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes gehandelt, die Rechte der Anleger werden unabhängig wahrgenommen. Es wird ein dauerhafter, langfristiger Anlageerfolg angestrebt, bei dem Risikostreuung und Liquidität zudem wesentliche Faktoren darstellen. Sämtliche Vergütungs- und Bonusregelungen stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des UniCredit-Konzerns, den Stellenbeschreibungen und den langfristigen Interessen der Schoellerbank Invest AG.

Alle Mitarbeiter der Schoellerbank Invest AG haben individuelle Zielvereinbarungen, welche jährlich im Rahmen eines Bonusprozesses beurteilt werden und die die Hauptaufgaben ihrer Stelle/Funktion wiedergeben. Somit ist die geforderte Unabhängigkeit von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen gewährleistet. Die gemäß Job-Profil definierten Hauptaufgaben und Ziele werden derart festgelegt, dass Interessen- und Kompetenzkonflikte hinsichtlich der Vergütungspolitik ausgeschlossen sind. Auch wird in den vereinbarten Zielen der gesetzlich geforderten Gewaltentrennung entsprechend Rechnung getragen. Dies gilt vor allem auch für die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen. Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen

Vergütung verzichtet werden kann. Die Verteilung der tatsächlichen Auszahlung auf einen mehrjährigen Zeitraum wird in der Schoellerbank Invest AG aufgrund des Proportionalitätsprinzips nur bei Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle angewendet.

Variable Zahlungen werden nur bei guten Geschäftsergebnissen des Unternehmens vorgenommen, unterliegen dem jährlichen Bonus-Prozess und erfolgen nach definierten Regeln. Die Eigenmittelausstattung der Schoellerbank Invest AG wird durch die gesamte variable Vergütung nicht eingeschränkt. Es wird auch künftig sichergestellt, dass die Fähigkeit zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung der Schoellerbank Invest AG durch Erwerb oder Auszahlung variabler Vergütungen nicht eingeschränkt wird.

Die Einzelheiten (Grundsätze) der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Website <https://schoellerbank.at/invest/> zugänglich. Auf Anfrage werden diese kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der Schoellerbank Invest AG werden im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert. Weiters werden diese Grundsätze und deren laufende Einhaltung einmal jährlich dem Aufsichtsrat der Schoellerbank Invest AG zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt. Neben dem Aufsichtsrat fungiert die Interne Revision der Schoellerbank Aktiengesellschaft/UCBA, im Auftrag der Schoellerbank Invest AG, als Kontrollorgan.

Delegation von Tätigkeiten

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance- und Geldwäsche-Agenden, IT/Infrastruktur - Bereitstellung und Servicierung der Hardware und Software (inkl. Schnittstellen), Buchhaltung, Depotbank/Verwahrstelle, Abwicklung sämtlicher börslicher und außerbörslicher Wertpapierorders, Preisermittlung, Fondsbuchhaltung, elektronische Übermittlung von Daten gemäß EMIR-VO (Meldung an Transaktionsregister): Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.

Innenrevision, Lohnverrechnung: UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Informationstechnologie, Betrieb und Wartung von UnRisk Factory und Schoellerbank Reporting (USP) sowie Software-Entwicklungen zur Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren: Uni Software Plus GmbH, Perg.

Informationstechnologie, Betrieb und Wartung von EAM-Online (Schnittstelle zur Fondsbuchhaltung) sowie Software-Entwicklungen zur Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren: Erste Group Bank AG, Wien.

Informationen zu den Aufgaben, die an die Depotbank/Verwahrstelle übertragen werden, finden Sie im Anhang III, unter Punkt 1.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Schoellerbank Global Health Opportunities und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG.

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Zeitpunkt der Gründung des Fonds

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Schoellerbank Global Health Opportunities wurde am 24.06.2025 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

Steuervorschriften

3. Kurzanlagen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

3.1. Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten.

Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n v o n d e r E n d b e s t e u e r u n g

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene:

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheinhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuererfassen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich.

Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

3.2. Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

3.3. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KÖSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KÖSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.06. bis zum 31.05. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.08. des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

Wirtschaftsprüfer

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien; Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

Angaben der Art und der Hauptmerkmale der Anteile

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere:

- Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert;
- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto;
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;

Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht:

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Beendigung der Verwaltung

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat.

Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notieren oder gehandelt werden

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notieren oder gehandelt werden

Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

Modalitäten und Bedingungen der Ausgabe und Verkauf von Anteilen

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 v.H. des Wertes eines Anteiles, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Die Orderannahme zum Kauf von Anteilscheinen erfolgt bis 14:00 Uhr (MEZ). Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages – ausgenommen Karfreitag und Silvester – der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Schlusstag.

Modalitäten der Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf zwei Nachkommastellen. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungstichtag

Die Orderannahme beim Verkauf von Anteilscheinen erfolgt bis 14:00 Uhr (MEZ). Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages – ausgenommen Karfreitag und Silvester – der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Aannahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Schlusstag.

Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise;
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten;
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Homepage der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fonds/fondspreise-schoellerbank-fonds.jsp>, sowie in der Tageszeitung „Der Standard“, börsentäglich veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwaltung der Erträge

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

13.1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.08. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 01.08. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

13.2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.08. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden

Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

13.3. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.08. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

13.4. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandsstranche)

Nicht anwendbar.

Beschreibung der Anlageziele

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Der Schoellerbank Global Health Opportunities ist ein global investierender Aktienfonds, bei dem die Auswahl der Titel unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien erfolgt. Der Fonds strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Für den Investmentfonds werden Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere mit Schwerpunkt aus dem breiten Spektrum des Gesundheitswesens erworben. Hierzu sind Unternehmen zu zählen, die in den Bereichen Gesundheit, Pharmazeutik, Medizintechnologie, medizinische Versorgung sowie vor allem in der Entwicklung der Biotechnologie tätig sind. Anteile an Investmentfonds aus dem Gesundheitsbereich dürfen ebenfalls erworben werden. Bis zu 40% des Fondsvermögens wird in Subfonds mit einem Fokus auf den Bereich Biotechnologie investiert. Die Vermögenswerte werden nach den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG ausgewählt.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 v.H. des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen. Alle ausgewählten Veranlagungsinstrumente müssen die Kriterien eines nachhaltigen Investments erfüllen. Dies bedeutet, dass alle Investitionen im Portfolio sorgfältig auf die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) in ihren

geschäftlichen Aktivitäten überprüft werden. Es können auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden.

Im Veranlagungsprozess des Investmentfonds sind Nachhaltigkeitsfaktoren integriert oder es werden für den Investmentfonds nur solche Finanztitel erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Schoellerbank Invest AG als nachhaltig eingestuft werden. Auf Basis der sich aus der Integration der Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Investmentuniversums trifft die Schoellerbank Invest AG die Veranlagungsentscheidungen für diesen Investmentfonds. Mit diesem Fonds werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, daher wurde dieser Fonds als ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft.

Zu weiterführenden Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungs-VO (EU) 2019/2088 wird auf den Anhang „Nachhaltigkeitsbezogene Informationen“ verwiesen.

Weitere Informationen rund um das Thema ESG entnehmen Sie bitte dem Dokument „Nachhaltigkeitsrisiken (KAG)“ auf der Homepage der Schoellerbank Invest AG. In diesem Dokument finden Sie neben wichtigen Informationen zu dem entsprechenden Produktauswahlprozess, die definierten Kriterien und die Prozessbeschreibungen zur Überprüfung der ESG-Kriterien auch Begriffsdefinitionen und Risiken.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Abweichungen bei Veranlagungen in Anteile an Investmentfonds

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des Schoellerbank Global Health Opportunities in folgenden Punkten abweichen können:

- Einsatz von derivativen Instrumenten sowohl als Teil der Anlagestrategie als auch zur Absicherung
- Durchführung von WP-Leihengeschäften
- Durchführung von Pensionsgeschäften

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen bei Anteilen an Investmentfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert. Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 15.5.3. Gesamtrisiko sowie im Rechenschaftsbericht (unter Punkt „Berechnungsmethode des Gesamtrisikos“).

Aufgrund der überwiegenden Veranlagung des Schoellerbank Global Health Opportunities in Aktien, besteht bei diesem Fondstyp ein hohes Wertschwankungsrisiko, welches sich negativ auf den Anteilswert auswirken kann.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) und zur Absicherung – hauptsächlich von Währungen – eingesetzt werden. Dadurch kann das Risikoprofil des Fonds erhöht oder gesenkt werden.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

15.1. Wertpapiere

Wertpapiere sind:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,

- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

15.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1) an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- 2) üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

15.3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

15.4. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

15.5. Derivative Finanzinstrumente

15.5.1. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

15.5.2. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

15.5.3. Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Referenzwert

Nicht anwendbar.

15.6. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 100 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen kann auch kurzfristig ein unbegrenztes Bankguthaben gehalten werden.

15.7. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

15.8. Pensionsgeschäfte

Für Rechnung des Fonds dürfen keine Pensionsgeschäfte getätigt werden.

15.9. Wertpapierleihe

Für Rechnung des Fonds dürfen keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt werden.

15.10 Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, die unter die Berichtspflichten der ESMA Guidelines ESMA/2012/832 fallen, werden für den Investmentfonds nicht eingesetzt.

Wertpapierleihegeschäfte, Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) im Sinne der VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) dürfen für den Fonds nicht getätigt werden.

Risikoprofil des Fonds

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

16.1. Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

16.2. Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

16.3. Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

16.4. Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung

einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

16.5. Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

16.6. Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

16.7. Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

16.8. Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

16.9. Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

16.10. Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

16.11. Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

16.12. Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

16.13. Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

16.14. Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

16.15. Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

16.16. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

16.17. Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

16.18. Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

16.19. Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts-, Vertrags und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

16.20. Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

16.21. Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind. Es können Subfonds mit eingebetteten derivativen Instrumenten erworben werden.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

16.22. Wertpapierleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen dies dem Collateral-Risiko.

16.23. Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

16.24. Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens und in weiterer Folge für den Anleger haben könnten. ESG-Engagement (Umwelt, Soziales und Governance) kann wesentlichen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere des betreffenden Emittenten haben. Durch den potenziellen Ausschluss von Titeln kann sich ein eingeschränktes Anlageuniversum ergeben, was zu Lasten der Diversifizierung geht. Ein Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds aus ESG-Erwägungen bestimmte Wertpapiere verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. So kann hohes ESG-Engagement u.U. insbesondere kurz- oder mittelfristig negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation wirken, auch wenn i.d.R. längerfristig positive entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den Schoellerbank Global Health Opportunities können insbesondere folgende Risiken von Bedeutung sein:

- Marktrisiko
- Aktienkursrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko

Die Aufzählung der Risiken ist nicht nach deren Bedeutung für den Fonds gereiht.

Kosten

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. p.a. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden (Bezieht sich derzeit auf explizite und implizite Kosten).

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Abwicklung von Transaktionen: Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Depotgebühr).

Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr/Dienstleistungsgebühr) angelastet.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Die Depotbank erhält für die in Abschnitt III Punkt 1 genannten Aufgaben inkl. der an sie delegierten Tätigkeiten eine monatliche Abgeltung.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden:

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Leistungen externer Beratungsfirmen oder Anlageberater für diesen Investmentfonds in Anspruch.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft und ihre Standorte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verwaltung, Vertrieb und Beratung (Stand 06/2025)

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 KAGB angezeigt worden.

Verwaltungsgesellschaft

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5020 Salzburg

Telefon (0043) 662 / 88 55 11-0

Landesgericht Salzburg, FN 85 246m

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital (Grundkapital): EUR 2.543.549,20 (Stand 31.12.2024)

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien

Aufsichtsrat

Mag. Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER, Wien, Vorsitzende

Mag. Martin MAYER, Wien, Vorsitzender-Stv.

Chiara FORNAROLA, Mailand

Wolfgang AUBRUNNER, Wien

Mag. Peter HAGEN, Wien

Gerold HUMER, Salzburg
Dr. Susanne GSTÖTTNER, Salzburg
Mag. Sieglinde JAGER, Salzburg
Jochen MESSNER, Salzburg

Vorstand

Mag. Thomas MEITZ
Mag. Jörg MOSHUBER

Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3, A-1010 Wien
Grundkapital: EUR 20.000.000,00 (Stand 31.12.2024)

Bankprüfer

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien

Vertriebsstelle in Österreich

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3, A-1010 Wien
mit allen Standorten

Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34-36, D-80939 München

Veröffentlichungen

Der Wert eines Anteils sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden börsentäglich von der Depotbank ermittelt und täglich unter <https://schoellerbank.at/invest/> veröffentlicht, dort werden auch etwaige sonstige Unterlagen und Mitteilungen an den Anleger veröffentlicht. Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate, zur Verfügung stellen. Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014, die Fondsbestimmungen sowie der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht in deutscher Sprache sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Dorthin können sich Anteilsinhaber auch wenden, um Informationen über die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu erhalten.

Weitere Anlageinformationen

20. Weitere Anlageinformationen

Weitere Anlageinformationen gemäß § 132 InvFG finden sie im Internet unter <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp>.

20.1. Bisherige Ergebnisse des Fonds

Entfall, da der Fonds erst am 24.06.2025 aufgelegt wurde.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der Schoellerbank Global Health Opportunities ist für risikofreudige Anleger geeignet, die

- eine Anlagebindung von mindestens 10 Jahren wünschen;
- Kapitalzuwachs durch Investition im Aktienbereich erzielen möchten;

- in der Lage sind, eine potenzielle hohe Volatilität des Werts ihrer Anlage, Währungsrisiken sowie Bonitätsrisiken zu tragen.

20.3. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Die Schoellerbank Invest AG (VWG) hat die Abteilung International Brokerage Service (IBS) der Schoellerbank Aktiengesellschaft damit beauftragt, für das Fondsmanagement börsliche sowie außerbörsliche Orders durchzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen der VWG und IBS, sowie die zur Anwendung kommenden Grundsätze sind in einem eigenen Service Level Agreement genau festgelegt.

Die Schoellerbank Invest AG hält bei der Verwaltung der Investmentfonds die Grundsätze der Best Execution Policy ein, die die Ausführung von Handelsentscheidungen im bestmöglichen Interesse für die Investmentfonds gewährleistet. Dabei werden Aufträge nur an Gegenparteien erteilt, die Gewähr für aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Erfüllung in preismäßiger, zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht (Prinzip der Best Execution) bieten.

Gegenparteien

Gegenparteien (Kontrahenten) sind jene Handelspartner, über die die Transaktionen für das verwaltete Sondervermögen abgewickelt werden. Sie werden von IBS, im Auftrag der VWG, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung ausgewählt (Best Execution Policy der Schoellerbank). IBS erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Erfüllung in preismäßiger, zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht (Prinzip der best execution) bieten. Es gelten die in der Kontrahenten-Liste angeführten Gegenparteien als zwischen der VWG und IBS vereinbart.

Für die Auswahl weiterer Kontrahenten gelten die oben angeführten Kriterien. Nach der Neuaufnahme einer Gegenpartei erstellt IBS eine aktualisierte Liste und legt diese der VWG vor. Jedenfalls stellt IBS der VWG eine aktuelle Kontrahenten-Liste einmal jährlich zur Verfügung. IBS hat Aufzeichnungen über Probleme in der Zusammenarbeit mit den Kontrahenten zu führen. Bei Auftreten eines Problems legt IBS diese Aufzeichnungen umgehend der VWG vor. Die VWG entscheidet sodann, ob die Zusammenarbeit weitergeführt wird bzw. ob Änderungen in der Zusammenarbeit (insbesondere Ablaufänderungen) vorgenommen werden müssen. Jeweils zum Jahresende stellt IBS der VWG sämtliche Aufzeichnungen zur Verfügung.

Dokumentation

IBS verpflichtet sich, bei jeder Auftragserteilung an einen Kontrahenten zu gewährleisten, dass die Order im zur Verfügung stehenden elektronischen System auch im Nachhinein einsehbar ist. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, hat IBS einen Ausdruck jeder Order aufzubewahren. Weiters verpflichtet sich IBS, eine Aufstellung der Preislisten sämtlicher Anbieter eines Auftrages aus „Bloomberg“ oder „Reuters“ in elektronischer Form aufzubewahren. Jede Abweichung vom Prinzip der best execution muss schriftlich begründet werden und ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die schriftliche Begründung ist mit den zuvor erwähnten Dokumentationen aufzubewahren. Hinsichtlich des Kriteriums der „bestmöglichen Erfüllung in preismäßiger Hinsicht“ entsteht die zuvor genannte Pflicht zur Begründung und entsprechenden Dokumentation dann, wenn sich bei einem Auftrag die Preise der Anbieter wesentlich voneinander unterscheiden und IBS nicht den preislich günstigsten Anbieter als Kontrahenten wählt.

Ausführungsplätze

Generell können Transaktionen für Investmentfonds auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner erfolgt die Auswahl der Gegenpartei für eine Transaktion aus der bestehenden Kontrahentenliste und unter Berücksichtigung der hier angeführten Kriterien. Bei den Investmentfonds, bei denen die Anteilhaber in die Entscheidungen über den Investmentfonds eingebunden sind (Spezialfonds, Großanlegerfonds), kann der Anteilhaber im Rahmen des Fondsmanagements den Ausführungsplatz für ein Geschäft bestimmen, wodurch die VWG von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Execution Policy auszuführen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann die VWG gezwungen sein, von den in dieser Execution Policy aufgestellten Grundsätzen abzuweichen (z.B. Naturkatastrophen, Terroranschläge usw.). Dennoch wird sich die VWG um die bestmögliche Ausführung bemühen.

Diese Execution Policy wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Publikumsfonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten delegiert wurde, unterliegen ebenfalls aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen dem Prinzip der best execution.

20.4. Stimmrechtsausübung

Gemäß § 26 InvFG 2011 ist eine Verwaltungsgesellschaft zur Festlegung von „Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen“ verpflichtet. Die Vertretung der Interessen und Stimmrechte ihrer Anteilscheininhaber gegenüber den Aktiengesellschaften hat für die Schoellerbank Invest AG einen hohen Stellenwert. Die Schoellerbank Invest AG unterstützt als langfristig ausgerichteter Investor alle Maßnahmen, die den Wert eines Unternehmens auf lange Sicht steigern können.

Aufgrund der Proportionalität vertritt die Schoellerbank Invest AG die Anlegerinteressen nur, wenn die beiden Kriterien, ein Stimmrechtsanteil von mehr als 5% am Stammkapital einer Aktiengesellschaft und ein Kurswert von mehr als EUR Tsd. 500, gemessen am gesamten der Verwaltungsgesellschaft zuzurechnenden Aktienanteil, erfüllt sind.

Des Weiteren ist das Qualitätskriterium „Bewährtes Management“ im Auswahlprozess für Aktien gemäß den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG integriert, welches das Vertrauen in die Managemententscheidungen ausdrückt. Es wird daher von einer Stimmrechtsausübung für Stimmrechtsanteile unter dieser Grenze Abstand genommen.

Für die Stimmrechtsanteile über dieser Grenze werden die konkreten Vorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung von den Fondsmanagern gemäß den folgenden Handlungsgrundsätzen erarbeitet. Beauftragt die Schoellerbank Invest AG einen externen Fondsmanager/Advisor mit der Verwaltung des Sondervermögens, hat dieser die Stimmrechte stets im besten Interesse der Anteilscheininhaber auszuüben.

Wirtschaftliche Informationen

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten und Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Die Kosten für die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland können dem Fonds direkt angelastet werden. Es fallen weiters keine über die in den Punkten 9, 10 und 17 genannten hinausgehenden Kosten an.

Anteile werden von der Depotbank zurückgenommen und auch die Ausschüttungen erfolgen durch die Depotbank und werden über die depotführenden Stellen an die Anteilinhaber weitergeleitet; Fondsprospekte, Rechenschafts- sowie Halbjahresberichte des Fonds sind auf der Website <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp> abrufbar.

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
A-1010 Wien

Firmenbuch Nr.: 103232m
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Die Depotbank/Verwahrstelle hat gemäß Bescheid vom 26. Juni 2024, GZ 25 7650/0001-ASM/2024 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank (Abteilung DLS) im Rahmen einer Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen:

- NAV-Berechnung
- Fondsbuchhaltung
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Verwahrstellenfunktionen, Listen der Beauftragten/Unterbeauftragten, Interessenkonflikte

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle befindet sich mit den übernommenen Aufgaben und Pflichten in keinem Interessenkonflikt. Interessenkonflikte werden im Anlassfall unverzüglich der VWG angezeigt.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn durch eine andere Tätigkeit der Depotbank/Verwahrstelle berechnigte Interessen der VWG bzw. der Anteilinhaber beeinträchtigt würden. Die Depotbank/Verwahrstelle verpflichtet sich, Interessenkonflikte zu ermitteln und zu vermeiden. Es werden alle in diesem Zusammenhang möglichen und notwendigen (organisatorischen) Maßnahmen ergriffen bzw. werden diese ergreifen. Auf Anfrage wird die Depotbank/Verwahrstelle der VWG die entsprechende Dokumentation im Zusammenhang mit Interessenkonflikten übermitteln und diese bei nicht vermeidbaren Interessenkonflikten aktiv informieren (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/invest/>).

Die Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Die Unterverwahrstellen übernehmen die Funktion der Verwahrung.

Liste der Unterverwahrstellen

- BNP Paribas S.A., Paris
- CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München
- Citibank Europe PLC, Dublin
- Clearstream Banking SA, Luxemburg
- Deutsche Bank SAE, Madrid
- Erste Group Bank AG, Wien
- HSBC Bank plc, London
- MUFG Bank, Ltd., Tokio
- OeKB CSD GmbH, Wien
- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Helsinki
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kopenhagen
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Oslo
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
- Societe Generale Securities Services, Mailand
- The Bank of New York Mellon, New York
- UBS Switzerland AG, Zürich
- UniCredit Bank AG, München
- UniCredit Bank Austria AG, Wien

Eine tagesaktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der VWG unter <https://schoellerbank.at/invest/>.

Übermittlung von aktuellen Angaben

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Schoellerbank Invest AG



Mag. Thomas Meitz



Mag. Jörg Moshuber

Abschnitt IV (Anhang)

Angaben über den Vorstand

- Mag. Thomas MEITZ
- Mag. Jörg MOSHUBER

Aufsichtsrat

- Mag. Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER, Wien, Vorsitzende; Mitglied des Vorstandes, UniCredit Bank Austria
- Mag. Martin MAYER, Wien, Vors.-Stellvertreter, UniCredit Bank Austria
- Chiara FORNAROLA, Mailand, UniCredit S.p.A.
- Wolfgang AUBRUNNER Wien, OeKB Oesterreichische Kontrollbank AG
- Mag. Peter HAGEN, Wien, UniCredit Bank Austria
- Gerold HUMER, Salzburg
- Dr. Susanne GSTÖTTNER, Salzburg, Arbeitnehmervertreterin, Schoellerbank Invest AG
- Mag. Sieglinde JAGER, Salzburg, Arbeitnehmervertreterin, Schoellerbank AG
- Jochen MESSNER, Salzburg, Arbeitnehmervertreter, Schoellerbank AG

GRUNDKAPITAL: EUR 2.543.549,20

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien, unmittelbar zu 100%; UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, mittelbar zu 100%; UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A, 20154 Milano, Italien, Streubesitz

Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

- | | |
|---|-----------------------------------|
| ■ Schoellerbank Kurzinvest | ■ All Trends |
| ■ Schoellerbank Vorsorgefonds | ■ SB Aktien Nordamerika |
| ■ Schoellerbank USD Rentenfonds | ■ SB Aktien Europa |
| ■ Schoellerbank Corporate Bond Fund | ■ SB Anleihen Global |
| ■ Schoellerbank Realzins Plus | ■ SB EURO Staatsanleihen |
| ■ Schoellerbank Euro Alternativ | ■ SB EURO Unternehmensanleihen |
| ■ Schoellerbank Ethik Aktien | ■ SB Anleihen Nachhaltig |
| ■ Schoellerbank Aktienfonds Dividende | ■ Schoellerbank ESG Dynamisch |
| ■ Schoellerbank Diversified Income Fund | ■ Schoellerbank ESG Europe Equity |
| ■ Schoellerbank Equity Income | ■ Schoellerbank Global Dividend |
| ■ Schoellerbank Ethik Vorsorge | ■ Globo |
| ■ Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio | ■ Schoellerbank PF 33 |
| ■ Schoellerbank Global Balanced Plus | ■ Schoellerbank Value Select |
| ■ Schoellerbank Global Balanced | ■ Schoellerbank SF 11 |
| ■ Schoellerbank Global Income | ■ KIRUSIPE |
| ■ Schoellerbank Global Pension Fonds | ■ SCHOELLER 2014 |
| ■ Schoellerbank Global Resources | ■ Florentini |
| ■ Schoellerbank Global Health Care | ■ Multi Invest 156 |
| ■ Schoellerbank Global Health Opportunities | ■ Schoellerbank SF 17 |
| ■ All World | ■ FF_FutureTrust |
| ■ All Asia | ■ KonVa |
| ■ All Japan | ■ Schoellerbank SF 19 |

- Schoellerbank SF 2019
- OSF 2019
- Schoellerbank SF 23
- SF VISTA
- SF OS-Future Invest
- BlumE
- BlumP
- FAM1
- FAM2
- Lakeside 11
- SB2021
- HERMES01032022
- WKT 1
- FAM3
- BlumM
- Hippolyt-Fonds
- Kitz01
- PETERL-Fonds
- OBERHOF
- Schoellerbank FR 1
- NOMA
- LUS

Die tagesaktuelle Liste der von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds finden Sie unter <https://schoellerbank.at/invest/>.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
 Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien

Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)

Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft und ihre Standorte.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttung durch die jeweils für den Anteilinhaber depotführende Bank.

Interessenkonflikte

Im Investmentfondsgeschäft lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt, gemäß der Leitlinien behandelt und entstandene Interessenkonflikte stets im Interesse der Kunden gelöst werden (Kundeninteresse geht grundsätzlich vor Unternehmens- bzw. Mitarbeiterinteresse). Die Schoellerbank Invest AG ist in die UniCredit Group eingebunden, daher tragen die Interessenkonflikte-Leitlinien auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten.

Die Schoellerbank Invest AG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilscheininhaber zu handeln. Die Schoellerbank Invest AG wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen der Schoellerbank Invest AG im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist die Schoellerbank Invest AG gemäß §§ 22 ff InvFG 2011 sowie § 12 AIFMG verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der Schoellerbank Invest AG ist es, Interessenkonflikte zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. durch geeignete organisatorische Maßnahmen das Risiko von Interessenkonflikten möglichst gering zu halten. Die identifizierten Interessenkonflikte sind in den "Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der Schoellerbank Invest AG" dargelegt (siehe <https://schoellerbank.at/invest/>).

Das Compliance-Office der Schoellerbank Invest AG ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance-Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance-Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich Interessenkonflikte verantwortlich.

Das Compliance-Office versetzt die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese zu melden.

Die Schoellerbank Invest AG kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung von Kunden kommt.

Fondsbestimmungen des Schoellerbank Global Health Opportunities (inkl. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen)

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Schoellerbank Global Health Opportunities**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden. Für den Investmentfonds werden Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere mit Schwerpunkt aus dem breiten Spektrum des Gesundheitswesens erworben. Anteile an Investmentfonds aus dem Gesundheitsbereich dürfen ebenfalls erworben werden. Die Vermögenswerte werden nach den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG ausgewählt.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 v.H. des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen. Alle ausgewählten Veranlagungsinstrumente müssen die Kriterien eines nachhaltigen Investments erfüllen. Dies bedeutet, dass alle Investitionen im Portfolio sorgfältig auf die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) in ihren geschäftlichen Aktivitäten überprüft werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben. Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen.

1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

2. Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung – hauptsächlich von Währungen – eingesetzt werden.

6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

- **Commitment Ansatz:** Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf zwei Nachkommastellen. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung, und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon, ausgegeben werden.

1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.08. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab 01.08. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.08. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

3. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.08. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|-------------------------------|--|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|--|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |

- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schoellerbank Global Health Opportunities
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HN7R7NMJ3Z8985

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Investmentfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale.

Im **ökologischen Bereich** sind der Klimaschutz, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme wichtige Prinzipien bei der Veranlagung. Das Finanzprodukt vermeidet Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die für diese ökologischen Ziele besonders schädlich sind, wie die Förderung von und die Energieerzeugung durch Kohle sowie die Förderung von Öl und Gas mittels problematischer Methoden (z.B. Fracking) oder in besonders sensiblen Ökosystemen (z.B. arktisches Öl). Gefördert werden sollen hingegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihres Treibhausgas-Fußabdruckes arbeiten und die Biodiversität in ihrer Einflussphäre nicht gefährden.

Im **sozialen Bereich** hat sich der Investmentfonds die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und das Überwinden von Diskriminierung zum Ziel gesetzt. Das soll durch einen Katalog von Kriterien, der sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Prinzipien des UN Global Compact orientiert, erreicht werden. Dazu gehört auch die Vermeidung von Veranlagungen in Unternehmen, die Waffen oder Rüstungsgüter produzieren. Zudem sollen Investitionen in folgendes umstrittenes Geschäftsfeld vermieden werden: Tabak – die Produktion/Herstellung ist dabei berücksichtigt.

Aufgrund des „sozialbezogenen“ Begriffes „**Health**“ im Fondsnamen Schoellerbank Global Health Opportunities veranlagt der Investmentfonds gemäß den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden. Somit investiert dieser Fonds mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale verwendet werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Anlagen, die zur Erreichung des genannten Schwellenwerts verwendet werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive und messbare soziale oder ökologische Wirkung erzielen. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Um die oben beschriebenen Ziele und Kriterien zu quantifizieren, hat die Schoellerbank Invest AG einen **zweistufigen Investmentprozess** entwickelt.

Auf der **ersten Stufe** wird mithilfe von **Ausschlusskriterien** das Universum an Emittenten, in deren ausgegebene Wertpapiere investiert werden kann, ermittelt. Emittenten, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, werden in der ersten Stufe eliminiert, sodass in deren Wertpapiere weder indirekt noch direkt investiert wird.

Auf der **zweiten Stufe** werden die verbliebenen Emittenten hinsichtlich der **Sozial- und Umweltstandards** bewertet, um diejenigen Emittenten mit besonders vorbildlichen Verhaltensweisen im Sinne der oben beschriebenen ökologischen und sozialen Ziele zu identifizieren. Aus dem nach der ersten Stufe resultierenden Universum an Emittenten wird von der Schoellerbank Invest AG ein Portfolio zusammengestellt, welches die Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt.

Es werden zusätzlich zu den ökologischen und sozialen Positivkriterien auch andere Faktoren berücksichtigt, wie z.B. das Geschäftsmodell des Unternehmens, die Gesamtverschuldung des Emittenten, das Management und die Corporate Governance. Bei der Zusammenstellung des Portfolios wird auf eine ausreichende Risikostreuung geachtet.

Ziel ist es, die genannten ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern, ohne die bei jeder Investitionsentscheidung wichtigen Fragen von Liquidität, Risiko und Ertrag zu vernachlässigen. Da also die ökologischen und sozialen Merkmale mit den oben beschriebenen anderen

wirtschaftlichen Faktoren gemeinsam betrachtet werden, sind nicht nur ökologische und soziale Investitionen – gemäß Definition der Schoellerbank Invest AG – im Portfolio.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition einschätzen zu können, stützt sich die Schoellerbank Invest AG auf Daten des Unternehmens **ISS ESG**, welches über international anerkanntes Fachwissen in sämtlichen Bereichen rund um das nachhaltige und verantwortungsvolle Investment verfügt. ISS ESG stellt der Schoellerbank Invest AG umfangreiche Expertise zu Unternehmen, Staaten und supranationalen Organisationen zur Verfügung.

ISS ESG erhält die Daten aus unterschiedlichen Quellen. Sie kommen sowohl von den betroffenen Unternehmen, Staaten und supranationalen Organisationen selbst als auch von anderer Seite, wie zum Beispiel von staatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen. Teilweise beruhen die Daten auch auf (Ein-)Schätzungen von ISS ESG. Zudem werden von ISS ESG auch Scorings auf Basis von Rohdaten erstellt, welche verschiedene Dimensionen nachhaltiger Fragestellungen bewerten – z.B. wie gut der Emittent die Prinzipien des UN Global Compact erfüllt.

Die Schoellerbank Invest AG prüft die von ISS ESG bereitgestellten Daten – einschließlich Schätzwerten – stichprobenhaft auf Plausibilität. Die Schoellerbank Invest AG zieht nur solche Daten für die Überprüfung der Ausschlusskriterien heran, welche für alle infrage kommenden Investitionen verfügbar sind. Das heißt, dass Emittenten, bei denen nicht alle Ausschlusskriterien auf Basis der verfügbaren Daten eindeutig geprüft werden können, für den Investmentfonds nicht in Betracht kommen. Im Rahmen einer detaillierten, manuellen Überprüfung eines Emittenten kann die Verwaltungsgesellschaft eine Investition, trotz fehlenden Daten zu Ausschlusskriterien, für in Ordnung erklären, wenn keine Hinweise auf einen Verstoß oder Umsätze in einer relevanten Geschäftssparte vorliegen.

Bei den Sozial- und Umweltstandards ist es möglich, dass einzelne Datenpunkte für Emittenten nicht verfügbar sind. In dem Fall kann eine Prüfung des Positivkriteriums für den Emittenten nicht vorgenommen werden und der Emittent wird nicht als ökologische oder soziale Investition eingestuft. Eine Investition ist aber trotzdem möglich, wenn alle Ausschlusskriterien eindeutig geprüft werden können bzw. diese von der Verwaltungsgesellschaft freigegeben wurden.

Das Portfolio wird mithilfe der Daten – einschließlich Schätzungen – von ISS ESG laufend überprüft, um Veränderungen bei den Nachhaltigkeitsfaktoren der Emittenten festzustellen.

Sollte die Schoellerbank Invest AG mithilfe der Daten von ISS ESG eine Veränderung bei einem Emittenten erkennen, sodass dieser gegen eines oder mehrere der Ausschlusskriterien verstößt, dann wird diese Position zeitnah verkauft. Stellt die Schoellerbank Invest AG aufgrund der Daten von ISS ESG hingegen eine Verringerung bei einem oder mehreren Sozial- und Umweltstandards fest, dann ist ein Verkauf nicht zwingend erforderlich, solange der definierte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen erfüllt ist.

Der Fonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Schoellerbank Invest AG hat einen zweistufigen Prozess entwickelt, der geeignete Messgrößen der Investitionen erhebt, um die in der vorigen Frage dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten.

Auf der **ersten Stufe** wird das investierbare Wertpapieruniversum durch klare **Ausschlusskriterien** abgegrenzt. Das betrifft direkt und indirekt (z.B. durch Subfonds)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

veranlagte Wertpapiere von Unternehmen, Staaten und supranationalen Organisationen. Die Ausschlusskriterien und ihre Messung werden im Folgenden näher beschrieben.

Zunächst betrachtet die Schoellerbank Invest AG bei Unternehmen die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, die im Folgenden dargelegt werden. Der UN Global Compact ist ein Netzwerk von Unternehmen unter der Schirmherrschaft der UNO. Darin verpflichten sich die Unternehmen, diese zehn Prinzipien unterteilt in vier Hauptkategorien, zu beachten:

Menschenrechte

- Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten und
- Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- Prinzip 4: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit einsetzen.
- Prinzip 5: Unternehmen sollen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.
- Prinzip 6: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.

Umweltschutz

- Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- Prinzip 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- Prinzip 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsbekämpfung

- Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

ISS ESG beurteilt das Verhalten von Unternehmen hinsichtlich dieser Prinzipien, und zwar unabhängig davon, ob ein Unternehmen sich den Prinzipien offiziell unterworfen hat oder nicht. Werden Missstände im Unternehmen bekannt, bewertet ISS ESG die Schwere der Verfehlung anhand einer vierstufigen Skala: potenzieller, moderater, schwerer oder sehr schwerer Verstoß.

Nicht nur die Art des Verstoßes spielt dabei eine Rolle, sondern auch, wie transparent das Unternehmen mit den Vorwürfen umgeht und wie schnell Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Wird von ISS ESG ein sehr schwerer Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact festgestellt, so wird dieser Emittent von der Schoellerbank Invest AG aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Betreffend Unternehmen als Emittenten gelten darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien: Alle direkten oder indirekten Veranlagungen in das Eigen- und Fremdkapital von Unternehmen, die mehr als einen bestimmten, im Folgenden genannten Anteil ihrer Umsätze mit bestimmten Tätigkeiten erzielen, welche den Zielen des Investmentfonds

zuwiderlaufen, sind von Investitionen im Rahmen des Produkts ausgeschlossen. Ersatzweise kann auch der Anteil an Erträgen als Kriterium herangezogen werden.

Für die Prüfung relevant sind die Produktion und die Vermarktung bestimmter Güter sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Emittenten, nicht aber eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen, welches in einem dieser Geschäftszweige tätig ist:

- Produktion oder Distribution von kontroversiellen Waffen wie z. B. Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen (absolutes Verbot, bei mehr als 0 % der Umsätze)
- Produktion oder Förderung von Kohle oder Energieerzeugung aus thermischer Kohle (mehr als 10 % des Umsatzes)
- Besonders problematische Fördermethoden von fossilen Brennstoffen wie Fracking, Ölsande und arktischem Öl (mehr als 10 % des Umsatzes)
- Produktion/Herstellung von Tabakprodukten (mehr als 10 % der Umsätze)
- Produktion/Herstellung von Waffen oder militärspezifischen Rüstungsgütern (mehr als 10 % der Umsätze)
- Unternehmen, die bestimmte kontroverielle Bergbausektoren (Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale, Steinkohlenbergbau, Eisenerzbergbau, Braunkohlenbergbau, sonstiger Nichteisenmetalle-Bergbau (Kassiterit, polymetallische Sulfiderze, Golderze), Bergbau auf Uran- und Thoriumerze, Gewinnung von Steinen und Erden) zugeordnet sind und internationale Normen und Standards nicht einhalten (mehr als 10 % der Umsätze).

Darüber hinaus wird ein Best-in-Class Ansatz angewendet:

- Jene 20 % aller Unternehmen der jeweiligen Branche mit dem niedrigsten Score werden ausgeschlossen. Das wird von ISS ESG anhand eines proprietären Scoring-Modells beurteilt: ESG Rating Decile Rank.

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

Die genannten Kriterien gelten für alle Anlagen in Einzeltitel und Anteile an Investmentfonds. Es können Freigrenzen bei Anteile an Investmentfonds zur Anwendung kommen, jedoch müssen mindestens 80 % des gesamten Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale verwendet werden, investiert sein.

Auf der **zweiten Stufe** werden die verbliebenen Wertpapiere hinsichtlich der **Sozial- und Umweltstandards** bewertet. Im Zuge der Prüfung werden die nachhaltigen Investitionen in taxonomiekonforme, sonstige Umweltziele und Soziales unterteilt. Das Gesamtportfolio muss einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen erfüllen.

Unter Sozial- und Umweltstandards verstehen sich Indikatoren, welche für eine überdurchschnittliche Performance eines Unternehmens bei den ökologischen und sozialen Merkmalen sprechen.

Zuerst werden bei allen Veranlagungen die taxonomiekonformen Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt, erhoben. Diese werden auf Basis, der von ISS ESG zur Verfügung gestellten Daten ermittelt.

Im nächsten Schritt bewertet die Schoellerbank Invest AG andere ökologische und soziale Veranlagungen anhand eigener Kriterien. Um die ökologischen Merkmale einschätzen zu können, betrachtet die Schoellerbank Invest AG eine Reihe von Umweltstandards, welche teilweise den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) aus dem Anhang I der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) zur Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) entnommen sind.

Eine Veranlagung, die neben den Ausschlusskriterien auch alle der folgenden Umweltstandards erfüllt, wird als ökologisches Investment (andere Umweltziele) betrachtet:

- Unternehmen mit einer unterdurchschnittlichen Treibhausgas-Emissionsintensität – PAI-Indikator 3 aus Tabelle 1 für Unternehmen setzen die gesamten Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂-Äquivalente) im Verhältnis zum Umsatz. Dieser Indikator wird mit einem Referenzwert verglichen, welcher dem Mittelwert des Investmentuniversums entspricht. Wird der Referenzwert unterschritten, dann ist dieses Kriterium erfüllt.
- Unternehmen, welche Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris setzen – PAI-Indikator 4 aus Tabelle 2 bewertet Unternehmen anhand der gesetzten Ziele im Sinne einer Reduktion von Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Klima-Ziele.
- Unternehmen, die nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind – PAI-Indikator 4 aus Tabelle 1 bezieht sich auf Förderung, Verarbeitung und Vermarktung fossiler Energieträger und die Energieerzeugung mit Kohle, Erdöl oder Erdgas.
- Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkt – PAI-Indikator 7 aus Tabelle 1 misst den Anteil der Unternehmen mit Standorten bzw. Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken.
- Unternehmen mit einer überdurchschnittlich guten Gesamtpformance beim Klimaschutz bzw. bei der Anpassung an den Klimawandel – Das wird von ISS ESG anhand eines proprietären Scoring-Modells beurteilt: Das Carbon Risk Rating.
- Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Gesamtpformance bei der Erfüllung von sektorspezifischen Nachhaltigkeitsleistungen – Das wird von ISS ESG anhand eines Scoring-Modells beurteilt: Der ESG Performance Score.

Diejenigen Veranlagungen, die nicht alle ökologischen Kriterien erfüllen, werden nun hinsichtlich sozialer Kriterien geprüft. Dadurch kann eine Veranlagung nur als ökologisch oder als sozial gelten und es kommt nicht zu einer doppelten Anrechnung derselben Veranlagung in beiden Kategorien.

Wenn eine Veranlagung zusätzlich zu den Ausschlusskriterien auch alle der folgenden sozialen Kriterien erfüllt und nicht bereits unter den ökologischen Veranlagungen inkludiert ist, wird sie als soziales Investment ausgewiesen. Die Einschätzung der Kriterien wird anhand von Daten von ISS ESG vorgenommen:

- Unternehmen mit internen Prozessen zur Einhaltung der Menschenrechte – PAI-Indikator 9 aus Tabelle 3

- Unternehmen, welche zumindest ein Drittel ihres Aufsichtsrates mit Frauen besetzt haben – PAI-Indikator 13 aus Tabelle 1
- Unternehmen, welche Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen etabliert haben – PAI-Indikator 11 aus Tabelle 1
- Unternehmen mit einem positiven Impact-Score bei der Erreichung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen – Dies wird von ISS ESG anhand des SGD Solution Score beurteilt.
- Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Gesamtpformance bei der Erfüllung von sektorspezifischen Nachhaltigkeitsleistungen – Das wird von ISS ESG anhand eines Scoring-Modells beurteilt: Der ESG Performance Score.

Die Nachhaltigkeitskriterien können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen abgeändert und ergänzt werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die oben dargestellten ökologischen und sozialen Prinzipien und die Nachhaltigkeitsindikatoren – Ausschlusskriterien, Best-in-Class Ansatz und Sozial- und Umweltstandards – die zu deren Messung herangezogen werden, sollen dazu führen, dass solche Unternehmen im Rahmen der Veranlagung gefördert werden, welche die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Aktivitäten und Produkte unterstützen. Durch das Zurverfügungstellen von Kapital sollen diese Emittenten ihre Aktivitäten ausbauen können.

Mit den diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden nachhaltigen Investitionen soll zu folgenden Umweltzielen beigetragen werden:

- Klimaschutz
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Durch die Ausschlusskriterien werden mangelndes Umweltbewusstsein, fehlendes Vorsorgeprinzip im Rahmen des Klimaschutzes, fehlende Entwicklung und Vorbereitung umweltfreundlicher Technologien sowie Unternehmen, die in umwelt- und klimaschädlichen Bereichen ihre Kernumsätze erzielen, nicht unterstützt.

Gefördert sollen hingegen Unternehmen werden, welche die Herausforderungen des Klimawandels in ihrem Wirkungsbereich aktiv angehen und in ihren Aktivitäten den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ökosysteme berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen folgende soziale Ziele gefördert werden: Gleichstellung der Geschlechter und faire Arbeitsbedingungen. Der Investmentfonds setzt auf Unternehmen, die in ihrer Einflussphäre die sozialen Merkmale vorbildlich erfüllen.

Die Schoellerbank Invest AG kann nur auf Basis von bekannten Fakten entscheiden, ob ein Investment die gesetzten Ziele voranbringt. Zudem kann die Schoellerbank Invest AG nicht vorhersehen oder beeinflussen, ob die aufgrund der Messgrößen als förderungswürdig identifizierten Emittenten die zur Verfügung gestellten Kapitalmittel auch in Zukunft im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Schoellerbank Invest AG einsetzen. Nur wenn sich anhand der genannten Messgrößen absehen lässt, dass das nicht mehr der Fall ist, kann reagiert werden. Werden neue Verstöße gegen die oben definierten Ausschlusskriterien bekannt, dann wird die Investition zeitnahe verkauft. Bei Verschlechterungen eines oder mehrerer Positivkriterien wird die Schoellerbank Invest AG Umstellungen im

Portfolio vornehmen – um eine Unterschreitung der festgelegten Mindestquote an ökologischen und sozialen Investitionen zu beheben oder zu vermeiden.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Dieses Finanzprodukt beachtet die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aus dem Anhang I der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) zur Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

In dem oben beschriebenen zweistufigen Prüfungsprozess werden die ökologischen und sozialen Merkmale auf der ersten Stufe mittels verpflichtender Ausschlusskriterien, welche alle Wertpapiere einhalten müssen, festgestellt. Auf der zweiten Stufe wird das verbliebene Investmentuniversum durch Positivkriterien auf die Performance ökologischer und sozialer Merkmale hin bewertet.

Die PAI-Indikatoren finden sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien ihren Niederschlag. Die Ausschlusskriterien verbieten jede Investition in Aktivitäten, welche gegen die Prinzipien des UN Global Compact in einem sehr schweren Umfang verstoßen. Darüber hinaus sind auch Investitionen in kontroverse Waffen nicht erlaubt. Im Rahmen der Positivkriterien werden folgende ökologische PAI-Indikatoren bei Unternehmen berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität (PAI-Indikator 3 aus Tabelle 1)
- Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI-Indikator 4 aus Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI-Indikator 7 aus Tabelle 1)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen (PAI-Indikator 4 aus Tabelle 2)

Diese sozialen PAI-Indikatoren werden bei Unternehmen beachtet:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (PAI-Indikator 10 aus Tabelle 1)
- Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI-Indikator 11 aus Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI-Indikator 13 aus Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI-Indikator 14 aus Tabelle 1)
- Fehlen einer Menschenrechtspolitik (PAI-Indikator 9 aus Tabelle 3)

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Beobachtung der PAI-Indikatoren haben zum Ziel, die Eignung der Veranlagungen als ökologische oder nachhaltige Investition zu überprüfen. Durch die laufende Kontrolle aller Ausschlusskriterien und Positivkriterien wird auch evaluiert, ob die Investitionen den nachhaltigen Anlagezielen schaden, was die umgehende Veräußerung der Investition zur Folge hat. Dazu wurden von der Schoellerbank Invest AG interne Kontrollsysteme und Prozesse eingerichtet, welche das Monitoring der Investitionen anhand der festgelegten Kriterien überwachen.

In der folgenden Tabelle sind die PAI-Indikatoren gemäß der Auflistung im Anhang I der technischen Regulierungsstandards dargestellt:

Kriterien für Unternehmen			
Bereich	PAI	Erläuterung	Berücksichtigt?
Umwelt	(PAI-Indikator 1 aus Tabelle 1) Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 sowie gesamt) gemessen in CO ₂ -äquivalenten (Tonnen) pro 1 Mio. Euro Unternehmenswert	Scope 1-Emissionen umfassen alle direkten Emissionen aus Quellen, die von Unternehmen selbst kontrolliert werden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Emissionen aus dem Bezug von Strom, Wärme, Dampf oder Kälte aus firmenexternen Quellen. Scope 3-Emissionen sind indirekte Emissionen, welche entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Produktes entstehen und weder in Scope 1 noch Scope 2 berücksichtigt sind.	JA
Umwelt	(PAI-Indikator 2 aus Tabelle 1) CO ₂ -Fußabdruck	Summe aus Scope 1-, 2- und 3-Emissionen im Verhältnis zum Portfoliowert aller in die Kalkulation einbezogenen Unternehmen	JA
Umwelt	(PAI-Indikator 3 aus Tabelle 1) Treibhausgas-Emissionsintensität	Gewichteter Mittelwert aus Scope 1-, 2- und 3-Emissionen in Tonnen pro 1 Mio. EUR Gesamtumsatz des Unternehmens	JA
Umwelt	(PAI-Indikator 4 aus Tabelle 1) Engagement in fossilen Brennstoffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Förderung, Verarbeitung und Vermarktung fossiler Energieträger und die Energieerzeugung mit fossilen Brennstoffen)	JA
Umwelt	(PAI-Indikator 5 aus Tabelle 1) Anteil des Energieverbrauchs und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	Nein*
Umwelt	(PAI-Indikator 6 aus Tabelle 1) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren: Sektor A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Sektor B: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden Sektor C: Verarbeitendes Gewerbe, Herstellung von Waren Sektor D: Energieversorgung Sektor E: Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen Sektor F: Baugewerbe/Bau Sektor G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen Sektor H: Verkehr und Lagerwesen Sektor L: Grundstücks- und Wohnungswesen	Nein*
Umwelt	(PAI-Indikator 7 aus Tabelle 1) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten bzw. Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	JA
Umwelt	(PAI-Indikator 8 aus Tabelle 1) Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro 1 Mio. Euro Unternehmenswert, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Nein*

Umwelt	(PAI-Indikator 9 aus Tabelle 1) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro 1 Mio. Euro Unternehmenswert, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Nein*
Umwelt	(PAI-Indikator 4 aus Tabelle 2) Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	JA
Sozial	(PAI-Indikator 10 aus Tabelle 1) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	JA
Sozial	(PAI-Indikator 11 aus Tabelle 1) Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	JA
Sozial	(PAI-Indikator 12 aus Tabelle 1) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz der unbereinigten Lohnlücke, bemessen am Bruttostundenlohn aller erwerbstätigen Männer und Frauen	Nein*
Sozial	(PAI-Indikator 13 aus Tabelle 1) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	JA
Sozial	(PAI-Indikator 14 aus Tabelle 1) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	JA
Sozial	(PAI-Indikator 9 aus Tabelle 3) Fehlen einer Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne interne Prozesse zur Einhaltung der Menschenrechte	JA

Die mit „JA“ angegebenen PAI-Indikatoren werden im Rahmen des nachhaltigen Veranlagungsprozesses für diesen Investmentfonds berücksichtigt.

* Die Datenverfügbarkeit ist in einigen Bereichen noch mangelhaft. Für die Faktoren Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5), Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6), Emissionen in Wasser (PAI 8) und geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12) stehen nur für einen kleinen Teil der Unternehmen in den Investmentfonds Daten zur Verfügung. Bei gefährlichen und radioaktiven Abfällen (PAI 9) können keine zutreffenden Daten verwendet werden.

Der Investmentfonds investiert nicht in Staaten, weshalb PAI-Indikator 15 und PAI-Indikator 16 aus Tabelle 1 nicht berücksichtigt werden. Der Investmentfonds investiert nicht in Immobilien, weshalb PAI-Indikator 17 und PAI-Indikator 18 aus Tabelle 1 nicht berücksichtigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) finden sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien Niederschlag. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Beobachtung der PAI-Indikatoren haben zum Ziel, die Eignung der Veranlagungen als ökologische oder nachhaltige Investition zu überprüfen.

Geeignete Daten zur Überprüfung werden von ISS ESG zur Verfügung gestellt. So kann gewährleistet werden, dass die PAI laufend beobachtet werden.

Durch die Analyse der Daten zu den Ausschluss- sowie den Sozial- und Umweltstandards kann der aktuelle Stand hinsichtlich der Erfüllung der Ausschluss- und Mindestkriterien bewertet und das Portfolio gemäß den gewünschten Merkmalen zusammengestellt werden. In weiterer Folge zeigt sich durch neue Daten, wie sich die angestrebten Merkmale im Zeitablauf verändern. Wenn eine Verschlechterung bei einigen ökologischen oder sozialen Kriterien eintritt, werden die Gründe für diese Entwicklung erörtert. Kommt die Schoellerbank Invest AG zu dem Schluss, dass die neuen Entwicklungen nicht tolerierbar sind, werden die infrage stehenden Investitionen reduziert oder ganz aus dem Portfolio verkauft.

Alle Veränderungen im Portfolio – sei es aufgrund einer Änderung der Allokation durch die Schoellerbank Invest AG oder einen Mittelzufluss oder Mittelabfluss – werden ebenfalls in die oben beschriebene Kontrolle einbezogen.

Der Veranlagungsprozess wird laufend durch das Risikomanagement der Schoellerbank Invest AG überprüft. Dazu werden geeignete Prozesse und technische Verfahren installiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des nachhaltigen Veranlagungsprozesses der Schoellerbank Invest AG wurden Kriterien definiert, um

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- den Prinzipien des UN Global Compact,
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO Kernarbeitsnormen) festgelegt sind, gerecht zu werden.

In den Ausschlusskriterien für Unternehmen werden solche ausgeschlossen, welche sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen. Dazu gehören unter anderem Verletzungen der Menschenrechte, Verstöße gegen Arbeitsnormen und das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Diskriminierungen, welche im Wirkungsbereich des Unternehmens auftreten.

Zudem werden Aktien nur von solchen Unternehmen als nachhaltige Investitionen angesehen, welche über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

verfügen und welche internen Prozesse und Kontrollen zur Einhaltung der Menschenrechte implementiert haben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden anhand des in diesem Dokument bereits ausführlich dargestellten Auswahlprozesses unter Einhaltung der Ausschlusskriterien und Beachtung der Positivkriterien für alle Investitionen beurteilt. Die wesentlichen Kriterien sind:

- Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Keine Investition in die Produktion von und den Handel mit umstrittenen Waffen

Zudem werden Investitionen in Kohle und Tabak mit Umsatzschwellen vermieden.

Die Kriterien werden vor jeder neuen Investition geprüft, bei der direkt oder indirekt in das Eigenkapital oder Fremdkapital eines Unternehmens investiert wird.

Die Daten zu den PAI werden von ISS ESG zur Verfügung gestellt und von der Schoellerbank Invest AG in den EDV-Systemen mit den Positionsdaten verknüpft, um die Indikatoren über das gesamte Portfolio zu aggregieren. Die Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die Schoellerbank Invest AG wird nur solche Indikatoren beachten, bei denen Daten für den überwiegenden Teil der Investitionen vorhanden sind und die somit eine belastbare Aussage über das Gesamtportfolio erlauben.

Die zunehmende Verfügbarkeit relevanter Indikatoren kann zu Änderungen in der Allokation und zum Verkauf bestimmter Investments führen. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn Investitionen aufgrund neuer Fakten gegen Ausschlusskriterien verstoßen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Für den Investmentfonds werden Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere mit Schwerpunkt aus dem breiten Spektrum des Gesundheitswesens erworben. Anteile an Investmentfonds aus dem Gesundheitsbereich dürfen ebenfalls erworben werden. Die Vermögenswerte

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

werden nach den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG ausgewählt.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 v.H. des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen. Alle ausgewählten Veranlagungsinstrumente müssen die Kriterien eines nachhaltigen Investments erfüllen. Dies bedeutet, dass alle Investitionen im Portfolio sorgfältig auf die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) in ihren geschäftlichen Aktivitäten überprüft werden. Der definierte Mindestanteil von 5 % für nachhaltige Investitionen muss gewahrt sein.

Das Portfolio wird gemäß den in der Schoellerbank Invest AG geltenden Richtlinien der angemessenen Risikostreuung, der Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität und der Begrenzung des Gesamtrisikos zusammengestellt. Das Portfolio wird laufend kontrolliert hinsichtlich der geltenden Allokation, der Risikoparameter und der Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien der Schoellerbank Invest AG.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die Kriterien der Schoellerbank Invest AG, welche unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben sind, erfüllen. Insbesondere die Ausschlusskriterien für Unternehmen sowie die Mindestanteile ökologischer und sozialer Investitionen müssen erfüllt sein. Kommt es durch Veränderungen bei einem Emittenten zu Unterschreitungen der verbindlichen Elemente, dann wird der erforderliche Zustand durch Anpassung des Portfolios wieder hergestellt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestsatz, in Bezug auf Reduzierung des in Betracht gezogenen Investitionsuniversums, definiert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Durch den Ausschluss von Unternehmen, welche sehr schwer gegen die Regeln des UN Global Compact verstoßen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachtet. Emittenten, welche Prozesse einer guten Unternehmensführung vermissen lassen bzw. bei denen es zu erheblichen Missständen in diesem Bereich gekommen ist, werden vermieden. Dazu zählen schwere Verstöße gegen den Umweltschutz, gegen soziale Standards und Arbeitsrechte sowie auch Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und unlautere Geschäftspraktiken.

Auf Grundlage der Daten von ISS ESG wird die Beurteilung einer guten Unternehmensführung vorgenommen. Vor der Aufnahme eines neuen Titels wird mithilfe dieser Daten geprüft werden, ob das Wertpapier sehr schwere Verstöße gegen die Regeln des UN Global Compact aufweist. ISS ESG stellt dafür Daten zur genauen Analyse des potenziellen Unternehmens zur Verfügung. Die Schoellerbank Invest AG kann nur Fakten und Daten beurteilen, die ihr von ISS ESG übermittelt werden bzw. die allgemein bekannt sind. Das Auftreten von neuen Unregelmäßigkeiten bei bereits investierten Unternehmen kann den Verkauf der Position erforderlich machen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Collaborative Engagements

Die Schoellerbank Invest AG ist Teil des Collaborative Engagements von ISS ESG und beteiligt sich an einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit mittels Dialoges mit Unternehmen zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen.

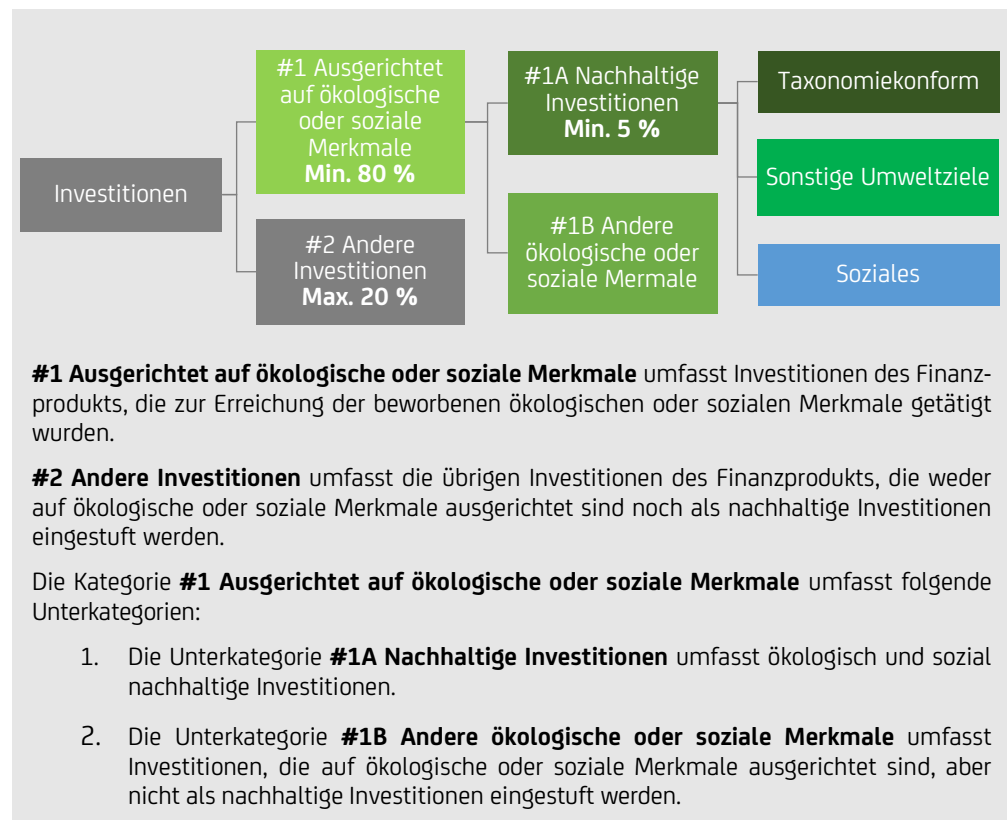
Durch das gemeinschaftliche Auftreten einer Vielzahl an Investoren mit gleichen Interessen erhoffen wir uns die Durchsetzungskraft der Engagement-Ziele deutlich zu erhöhen. Somit haben wir die Chance, fokussiert, klar und mit höheren Erfolgsaussichten in unseren Engagement-Aktivitäten zu agieren.

Durch die Schoellerbank Invest AG Engagement-Strategie und Teilnahme am Collaborative Engagement von ISS ESG sollen zwei Szenarien erreicht werden:

- Jene Emittenten, die entsprechend sehr schwere Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, sind aus dem nachhaltigen Anlageuniversum der Schoellerbank Invest AG ausgeschlossen. Durch aktives Engagement sollen diese Emittenten ihre derzeitigen Verfehlungen korrigieren, um als investierbar für alle Arten von Investmentprodukten der Schoellerbank Invest AG zu gelten.
- Durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von Investoren werden Emittenten dazu bewegt, ihre ESG-Praktiken weiter zu stärken, zu verbessern und proaktiv Maßnahmen zu setzen. Damit sollen jene Emittenten, die derzeit im nachhaltigen Investmentuniversum sind, auch weiterhin investierbar bleiben.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Alle Wertpapiere in dem Investmentfonds müssen im Einklang mit den definierten Ausschlusskriterien stehen. Nur solche Titel werden unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ ausgewiesen. Im Rahmen der Anlagestrategie kann ein Teil des

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Vermögens in Sichteinlagen gehalten werden, welche unter „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Mit diesem Finanzprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt, jedoch ist ein Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziele und/oder mit einem sozialen Ziel enthalten.

Als Veranlagungen mit einem Umweltziel werden solche Titel unter „Sonstiges Umweltziel“ ausgewiesen, welche neben den Ausschlusskriterien auch alle Umweltstandards der Schoellerbank Invest AG erfüllen. Soziale Investitionen müssen die Ausschlusskriterien und sämtliche Sozialstandards der Schoellerbank Invest AG erfüllen. Wenn ein Wertpapier gemäß den Kriterien sowohl als ökologische als auch als soziale Veranlagung gelten kann, wird der Anteil dieser Investition nur unter „Sonstige Umweltziele“ ausgewiesen, um Doppelzählungen zu vermeiden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Instrumente werden nicht zur Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen eingesetzt.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten werden in der Regel als Anteil an den Umsatzerlösen angegeben. Es liegen nur wenige hinreichend zuverlässige Daten zur Taxonomiekonformität vor und die Datenabdeckung ist derzeit zu gering, um sinnvolle Zusagen im Hinblick auf einen Mindestanteil für taxonomiekonforme Investitionen machen zu können. Daher wurde kein Mindestwert an Investitionen mit einem Umweltziel gemäß EU-Taxonomie definiert, sondern eine Null-Prozent-Angabe gewählt.

Die Berechnungen zu den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß EU-Taxonomie beruhen auf Daten von ISS ESG. Sofern verfügbar, werden die Anteile taxonomiekonformer Investitionen im laufenden Reporting angegeben. Die Daten werden weder von dritter Seite geprüft noch von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

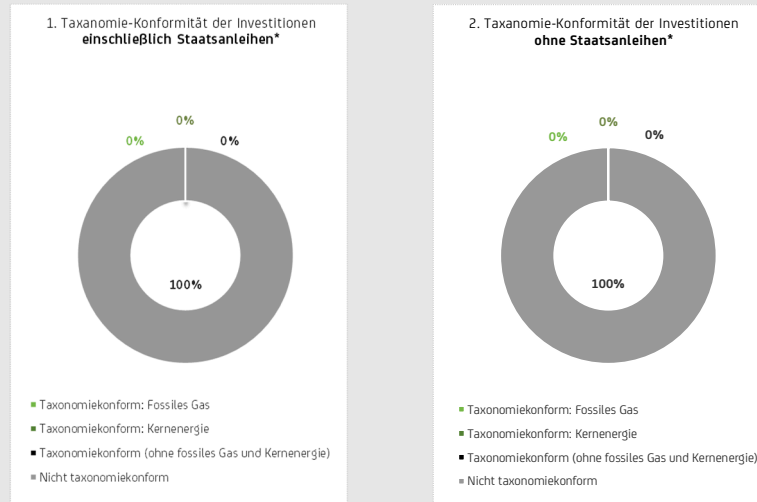
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Anmerkung: Die Datenlage ist aus unserer Sicht noch unzureichend, um den Anteil taxonomiekonformer Veranlagungen in fossiles Gas und Kernenergie zu ermitteln. Der Investmentfonds kann gemäß den oben definierten Ausschlusskriterien in geringem Umfang in fossiles Gas oder auch Kernenergie investieren, sowohl taxonomiekonform als auch nicht taxonomiekonform.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel definiert. Der Investmentfonds investiert zumindest zu 5 % in Investitionen mit einem Umweltziel und/oder mit einem sozialen Ziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestanteil an Investitionen, die sozial nachhaltig sind, definiert. Der Investmentfonds investiert zumindest zu 5 % in Investitionen mit einem Umweltziel und/oder mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologisch oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Im Rahmen der Anlagestrategie fallen unter „#2 Andere Investitionen“ die Sichteinlagen. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für „#2 Andere Investitionen“.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, da der Fonds aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter: <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp> beim jeweiligen Fonds unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“

Änderungsprotokoll

Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll

Folgende Wesentliche Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.